



Marktgemeinde Obervellach

Politischer Bezirk: Spittal an der Drau
Obervellach 21, 9821 Obervellach
☎: 04782/2211, Fax: 04782/2211-24
e-Mail: obervellach@ktn.gde.at

Marktgemeinde Obervellach, A-9821 Obervellach 21

Obervellach, am 15. Dezember 2025

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die **Sitzung des Gemeinderates**
der Marktgemeinde Obervellach
am Donnerstag, 27. November 2025 im Kultursaal
der Marktgemeinde Obervellach.

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 21:10 Uhr

Anwesend:

Herr Bürgermeister Arnold Klammer als Vorsitzender
Herr 1. Vizebürgermeister Franz Oberrainer jun.
Herr 2. Vizebürgermeister Martin Stocker
Herr Vorstandsmitglied Andrew Fair
Herr Gemeinderatsmitglied Ing. Friedrich Auernig
Herr Gemeinderatsmitglied Hubert Franta
Herr Gemeinderatsmitglied Josef Gantschacher-Lackner
Frau Gemeinderatsmitglied Anita Gössnitzer
Frau Gemeinderatsmitglied Susanne Keuschnig
Frau Gemeinderatsmitglied Mag. Claudia Maier
Frau Gemeinderatsmitglied Nicole Mitterling
Herr Gemeinderatsmitglied Werner Obermann
Herr Gemeinderatsmitglied Ing. Dominik Pacher
Herr Gemeinderatsmitglied Johann Schachner
Frau Gemeinderatsmitglied Gudrun Steiner
Frau Gemeinderats-Ersatzmitglied Michaela Hanser
Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Gert Wallner
Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Peter Noisternig
Frau Gemeinderats-Ersatzmitglied Mag. Julia Huber

Herr Ing. Mag. (FH) Christian Zirknitzer, Amtsleiter
Herr Mag. Andreas Kleinwächter, Schriftführer

Abwesend:

Herr Vorstandsmitglied Otto Gugganig
Herr Gemeinderatsmitglied DI. Sebastian Culetto
Herr Gemeinderatsmitglied Paul Pristavec
Frau Gemeinderatsmitglied Mag. Angelika Staats

Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Peter Lederer

Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Harald Vogt
Frau Gemeinderats-Ersatzmitglied Manuela Ribic-Ullreich
Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Josef Egger
Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Mag. Helmut Höhr
Frau Gemeinderats-Ersatzmitglied Alexandra Eder
Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Ing. Arnold Angermann
Frau Gemeinderats-Ersatzmitglied Edith Lesnik

Aufgrund der Einladung vom 20. November 2025 wird die Gemeinderatssitzung mit folgender Tagesordnung durchgeführt:

1. Bestellung von zwei Niederschriftsunterfertigern
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2025
3. Vorstellung Entwicklungskonzept CMb. industries GmbH „Altes Krafthaus der ÖBB in Räuflach“ durch Frau GR Susanne Keuschnig
4. Bericht des Familien-, Sozial-, Gesundheits- und Kulturausschusses der Marktgemeinde Obervellach über die Sitzung vom 12.11.2025 inkl. Beschlussfassung der Erhöhung der Förderung der Windeltonne
5. Bericht des Ausschusses für Energie, Umwelt und Nachhaltige Entwicklung der Marktgemeinde Obervellach über die Sitzung vom 20.11.2025
6. Beratung u. Beschlussfassung - Gebühren und Tarife 2026
7. Neuerlassung der Vergnügungssteuerverordnung 2026
8. Schneeräumung Winter 2025/2026 – Verträge inkl. Ankauf eines Streugerätes
9. Kundmachung - Wegvermessung im Bereich des alten Krafthauses in Räuflach
10. Kundmachung - Vermessung Familie Sacher / Hotel Alpenhof / Gemeinde
11. Grundsatzbeschluss - Möglicher Flächenverkauf im Bereich der Siedlung Obervellach West
12. Vorstellung der neuen Versicherungsausschreibung durch die RVM und anschließende Beschlussfassung
13. Berichte des Bürgermeisters und der Referenten

Herr Bürgermeister Arnold Klammer begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, eröffnet die Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Bestellung von zwei Niederschriftsunterfertigern

Als Protokollfertiger werden über Vorschlag von Herrn Bürgermeister Arnold Klammer Herr Hubert Franta und Frau Mag. Claudia Maier einstimmig bestellt.

2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2025

Der Entwurf des Protokolls wurde den beiden Mitfertignern, Herrn Vizebgm. Franz Oberrainer und Frau Mag. Angelika Staats, übermittelt. Beide haben Ihre Zustimmung erteilt.

3. Vorstellung Entwicklungskonzept CMB. industries GmbH „Altes Krafthaus der ÖBB in Räuflach“ durch Frau GR Susanne Keuschnig

Frau Susanne Keuschnig und Herr Lukas Patschg präsentieren das im Jahr 2024 erstellte Entwicklungskonzept:

Herr Patschg gibt einen Überblick, wie es zu diesem Projekt kam und berichtet auch über das aktuelle LIN-Projekt des Kollektivs Zukunft.

Frau Keuschnig fasst das CMB-Konzept, das im Vorfeld allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt wurde, zusammen. Das Papier ist wie ein Masterplan zu sehen, es kann im besten Fall als Grundlage für Folgeförderungen dienen.

Herr Patschg berichtet, dass die ÖBB das Areal noch nicht für die Weiterentwicklung freigeben hat. Zunächst muss die Widmung geklärt werden, das dauert unter Berücksichtigung der Einspruchsfristen zumindest bis Ende 2026. Herr Bgm. Arnold Klammer erklärt, dass das Areal derzeit noch der ÖBB Infrastruktur AG gehört. Nach Klärung der Widmung und völliger Stilllegung wird es an die ÖBB Immobilienmanagement GmbH übertragen, die in weiterer Folge der Ansprechpartner sein wird.

Einige Themenfelder aus der Studie werden aber bereits jetzt im Rahmen des LIN-Projektes bearbeitet. Das ÖBB-Areal wurde bewusst nicht ins LIN-Konzept eingebaut.

Herr Andrew Fair zeigt sich vom ausgesandten Entwurf enttäuscht, gerade weil er ursprünglich sehr positiv eingestellt war. Er vermisst etliche Punkte, u.a. eine konkrete Kostenplanung. Es gibt auch keine klare Linie. Er findet die Bemühungen von Susanne Keuschnig und Lukas Patschg sehr gut, aber dafür braucht es das Papier seiner Meinung nach nicht.

Herr Lukas Patschg meint, dass man durch diese Studie die ÖBB überhaupt erst ins Boot geholt hat. Sonst wäre das Areal einfach „zugesperrt“ worden. CMB hat zugesagt, bei konkreten Verhandlungen mit ÖBB als „Sparing-Partner“ beizustehen. Die Firma hat viel Erfahrung in der Entwicklung stillgelegter ÖBB-Immobilien.

Herr Johann Schachner fragt, wer zukünftiger Betreiber der Liegenschaft sein soll. Herr Patschg berichtet, dass die ÖBB einen Ansprechpartner haben wollen, nicht etliche verschiedene Mieter. Er kann sich eine GmbH vorstellen, an der die Sub-Mieter

beteiligt sind. Es gehören seiner Meinung nach unbedingt kleine Firmen dazu, nicht nur wenige große. Es ist sein geförderter Job, diese anzusprechen.

Als Nachnutzung des Maschinenraums kann er sich auch ein Rechenzentrum vorstellen. Mit der Abwärme könnte man den Rest des Hauses heizen. Aus Sicht von CMB sind die Büroräume und Garagen die ersten Bereiche für eine zukünftige Entwicklung, der Maschinenraum ist der letzte.

Herr Hubert Franta fragt nach der Finanzierung, wenn es wirklich zu einer Umsetzung kommt? Herr Patschg erklärt, das könnte man derzeit noch nicht sagen, das wird Gegenstand zukünftiger Verhandlungen. Zur Frage von Herrn Fair, ob der Preis der Studie gerechtfertigt ist, denkt er, dass man das erst im Nachhinein beurteilen kann. Die Studie ist geeignet, zukünftige Türen zu öffnen – nutzen müssen wir diese Möglichkeiten aber selbst.

Herr Patschg bittet um einen aktiven Austausch: Wer eine interessierte Firma kennt, soll bitte den Kontakt herstellen. Er kennt viele Förderungen für den Ländlichen Raum von Land, Bund und EU.

Herr Bürgermeister Arnold Klammer dankt Herrn Patschg und Frau Keuschnig für ihren Bericht und ihren Einsatz.

Er gratuliert Frau Keuschnig zu ihrer Angelobung zur stellvertretenden Landesrätin als Ersatzmitglied für Herrn Landesrat Peter Reichmann.

4. Bericht des Familien-, Sozial-, Gesundheits- und Kulturausschusses der Marktgemeinde Obervellach über die Sitzung vom 12.11.2025 inkl. Beschlussfassung der Erhöhung der Förderung der Windeltonne

Frau Obfrau Gudrun Steiner berichtet, dass folgende Themen behandelt wurden:

Weihnachtsgeschenke an die ältere Generation:

Seit 2023 bekommen alle Obervellacher ab dem 80. Lebensjahr ein Weihnachtsschreiben mit einem 20 Euro-LGO-Gutschein. Da dies sehr gut bei der Bevölkerung ankam, soll dies beibehalten werden.

Evaluierung Windeltonne:

Die „Windeltonne“ wurde 2019 eingeführt. Bislang wurden 103 Kinder und 22 Erwachsene gefördert.

Tarif: Damalige Überlegung: € 6,- pro Entleerung 120-l-Tonne, mal 12 Monate = € 72.

Kosten in den letzten Jahren:

2023: € 3.168,-

2024: € 3.267,-

Der angedachte Tarif für eine 120-l-Restmüllentleerung 2026 beträgt € 8,-. Bei sinngemäßer Anwendung der Überlegung aus 2019 würde das eine Förderung der Windeltonne von € 96,- pro Jahr bedeuten.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Ausschusses für Familien, Soziales, Gesundheit und Kultur einstimmig, dass die Höhe der Windeltonne-Förderung ab 2026 jährlich mit dem Zwölffachen der Entsorgungsgebühr einer 120-l-Restmülltonne fixiert wird.

Zusammenarbeit Arbeitskreis Gesunde Gemeinde:

Der „Gesundheitstag neu“ wird am 11. April 2026, wahrscheinlich von 13-18 Uhr, stattfinden. Vorträge sind im Probelokal der Musik vorgesehen, rund 15 Stationen im Saal. Den Ausschank könnte ein Verein übernehmen, Kinderbetreuung wird organisiert.

Es wird auf den Whatsapp-Kanal der „Gesunden Gemeinde“ aufmerksam gemacht.

5. Bericht des Ausschusses für Energie, Umwelt und Nachhaltige Entwicklung der Marktgemeinde Obervellach über die Sitzung vom 20.11.2025

In Vertretung des abwesenden Ausschuss-Obmannes DI. Sebastian Culetto berichtet Herr Vizebgm. Martin Stocker aus der Sitzung.

Die Präsentation wird den Gemeinderäten und -rätinnen per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Geplante Veranstaltungen:

Energietag: im April 2026, nach Ostern

Woche der Sauberkeit: Ebenfalls in der 2. Aprilhälfte 2026

Der Ausschuss wird im Januar 2026 nochmals zu einer Sitzung zusammenkommen und dort die Planung der Veranstaltungen finalisieren.

Herr Bgm. Arnold Klammer dankt Herrn Vizebgm. Stocker für die sehr ausführliche Präsentation.

Die Sitzung wird mit Behandlung von Tagesordnungspunkt 12 fortgesetzt.

6. Beratung u. Beschlussfassung - Gebühren und Tarife 2026

Nach Behandlung von Tagesordnungspunkt 12 wird die Sitzung mit diesem Tagesordnungspunkt fortgesetzt.

Vom Gemeindevorstand werden in folgenden Bereichen Änderungen der Gebühren und Tarife beantragt:

Kanalgebühren:

Abgabenbezeichnung	Abgabeneinheit	Betrag/Tarif:	letzte Erhöhung	Anmerkung
Kanal - Anschluss, Beitragssatz je BWE	pro Bewertungseinheit	3.500,00	01.07.2025	Vorschlag:
Kanal - Benützungsgebühr	pro m³ Wasserverbrauch	2,30	2025	2,40 4,3%
Kanal - Bereitstellungsgebühr	pro Bewertungseinheit	123,00	2025	126,00 2,4%

Die Anschlussgebühr wurde mit 1.7.2025 auf den neuen kärntenweit gültigen Höchstsatz angehoben, nachdem sie zuvor seit Schilling-Zeiten nie geändert wurde.

Für die Benützungs- und Bereitstellungsgebühr wird eine Erhöhung im Bereich der Inflationsrate vorgeschlagen. Die Berechnung mit dem Kärntner Kalkulationsmodell weist unsere Sätze als zu gering aus. Wenn innerhalb des RHV die zukünftigen Verrechnungsmodalitäten geklärt sind und der BA 13.2 abgerechnet wird, wird eine langfristige Kalkulation auf Basis der bestehenden Folgekostenrechnung gemacht werden müssen.

Heute (27.11.2025) erfolgte eine zustimmende Rückmeldung durch die Rechtliche Gemeindeaufsicht, Dr. Maria Krenn.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, die Kanalbereitstellungsgebühr ab 2026 mit € 126,- / Bewertungseinheit (brutto) und die Kanalbenützungsgebühr ab 2026 mit € 2,40 / m³ (brutto) festzulegen sowie folgende, im Entwurf vorliegende, Kanalgebührenverordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 27. November 2025, Zl. 8510-2 / 2025, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

**§ 1
Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Obervellach werden von der Marktgemeinde Obervellach Kanalgebühren ausgeschrieben.

**§ 2
Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Obervellach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage II zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- | | |
|--------------------------|--------------|
| a) ab dem 1. Jänner 2026 | 126,00 Euro. |
|--------------------------|--------------|

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind

alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt pro m³ eingeleitetem Wasser inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) ab dem 1. Jänner 2026: 2,40 Euro.

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Obervellach angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Dezember** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils nach Ende jedes Quartals; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 17. Dezember 2024, Zl. 8510-1/2024, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Frau Mag. Claudia Maier war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Bereich Müllentsorgung:

Die Tarife für die Restmüllentsorgung wurden 2025 deutlich angehoben. Für einen ausgeglichenen Müllhaushalt erscheint es aber unumgänglich, eine neuerliche Erhöhung im Bereich der Inflation durchzuführen. Auch die Biomülltarife sollten wieder angepasst werden.

Abgabenbezeichnung	Abgabeneinheit	Betrag/Tarif	letzte Erhöhung	Anmerkung	
Müllabfuhr - Bereitstellungsgebühr 70l Müllsack	Bereitstellungsgeb.	52,00	2025		54,00 3,8%
Müllabfuhr - Bereitstellungsgebühr 120l Tonne	Bereitstellungsgeb.	88,00	2025		91,00 3,4%
Müllabfuhr - Bereitstellungsgebühr 240l Tonne	Bereitstellungsgeb.	176,00	2025		182,00 3,4%
Müllabfuhr - Bereitstellungsgebühr 660l Container	Bereitstellungsgeb.	485,00	2025		499,00 2,9%
Müllabfuhr - Bereitstellungsgebühr 800l Container	Bereitstellungsgeb.	585,00	2025		599,00 2,4%
Müll - Entsorgungsgebühr - 70l Müllsack	pro ausgegeb. Sack	5,50	2025		5,70 3,6%
Müll - Entsorgungsgebühr - 70l Müllsack, Sonderbereich	pro ausgegeb. Sack	3,50	2025		3,60 2,9%
Müll - Entsorgungsgebühr - 120l Tonne	pro Entleerung	7,80	2025		8,00 2,6%
Müll - Entsorgungsgebühr - 240l Tonne	pro Entleerung	13,50	2025		14,00 3,7%
Müll - Entsorgungsgebühr - 660l Tonne	pro Entleerung	37,50	2025		39,00 4,0%
Müll - Entsorgungsgebühr - 800l Tonne	pro Entleerung	46,00	2025		48,00 4,3%
Müll-Biomüll - 40 Liter	pro Entleerung	3,50	2025		3,60 2,9%
Müll-Biomüll - 80 Liter	pro Entleerung	5,00	2025		5,20 4,0%
Müll-Biomüll - 120 Liter	pro Entleerung	6,50	2025		6,70 3,1%
Müll-Biomüll - 240 Liter	pro Entleerung	11,00	2025		11,50 4,5%

Heute (27.11.2025) erfolgte eine zustimmende Rückmeldung durch die Rechtliche Gemeindeaufsicht, Dr. Maria Krenn.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig die Gebühren für die Hausmüllentsorgung wie folgt festzulegen sowie folgende, im Entwurf vorliegende, Abfallgebührenverordnung:

Gebühr	Einheit	Tarif bisher	Tarif neu
Müllabfuhr - Bereitstellungsgebühr	70l Müllsack	€ 52,00	€ 54,00
Müllabfuhr - Bereitstellungsgebühr	120l Tonne	€ 88,00	€ 91,00
Müllabfuhr - Bereitstellungsgebühr	240l Tonne	€ 176,00	€ 182,00
Müllabfuhr - Bereitstellungsgebühr	660l Container	€ 485,00	€ 499,00
Müllabfuhr - Bereitstellungsgebühr	800l Container	€ 585,00	€ 599,00
Müll - Entsorgungsgebühr	70l Müllsack	€ 5,50	€ 5,70
Müll - Entsorgungsgebühr	70l Müllsack Sonderber.	€ 3,50	€ 3,60
Müll - Entsorgungsgebühr	120l Tonne	€ 7,80	€ 8,00
Müll - Entsorgungsgebühr	240l Tonne	€ 13,50	€ 14,00
Müll - Entsorgungsgebühr	660l Container	€ 37,50	€ 39,00
Müll - Entsorgungsgebühr	800l Container	€ 46,00	€ 48,00
Biomüll - Entsorgung	40 Liter	€ 3,50	€ 3,60
Biomüll - Entsorgung	80 Liter	€ 5,00	€ 5,20
Biomüll - Entsorgung	120 Liter	€ 6,50	€ 6,70
Biomüll - Entsorgung	240 Liter	€ 11,00	€ 11,50

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 27. November 2025, Zl. 8520-1 / 2025, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 28. Dezember 1995, Zl. 230/1995 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) Für 70-Liter Müllsack (pauschal)	Euro 54,00
b) je 120-Liter Müllbehälter	Euro 91,00
c) je 240-Liter Müllbehälter	Euro 182,00
d) je 660-Liter Müllbehälter	Euro 499,00
e) je 800-Liter Müllbehälter	Euro 599,00

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 70-Liter Müllsack	Euro 5,70
b) je 120-Liter Müllbehälter	Euro 8,00
c) je 240-Liter Müllbehälter	Euro 14,00
d) je 660-Liter Müllbehälter	Euro 39,00
e) je 800-Liter Müllbehälter	Euro 48,00

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 40-Liter Biotonne	Euro 3,60
b) je 80-Liter Biotonne	Euro 5,20
c) je 120-Liter Biotonne	Euro 6,70
d) je 240-Liter Biotonne	Euro 11,50

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

Je 70-Liter Müllsack	Euro 3,60
----------------------	-----------

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit

dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgaben

- (4) Die Abfallgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Für die Ermittlung der Entsorgungsgebühr ist die Anzahl der Entsorgungen eines Kalenderjahres heranzuziehen. Diese ist für feste Müllgefäße durch elektronische sowie für biogene Abfälle durch manuelle Aufzeichnungen des Entsorgungsunternehmens und für Müllsäcke durch schriftliche Aufzeichnungen der Marktgemeinde Obervellach zu ermitteln.
- (6) Die gemäß § 6 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 6

Teilzahlungen

- (1) Für die Abfallgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils nach Ende des Quartals; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Entsorgungsgebühr beträgt bei Vorliegen exakter elektronischer Aufzeichnungen den daraus resultierenden Betrag, ansonsten jeweils ein Viertel der im Vorjahr durchgeführten Entsorgungen, vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach 17. Dezember 2024, Zl. 8520-1 / 2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeinde-einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Frau Mag. Claudia Maier war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Im Bereich des ASZ wird vorgeschlagen, die schon länger nicht geänderten Tarife anzupassen. Bei der TKE ist keine Änderung nötig, die Tarife wurden erst im laufenden Jahr im Zuge der Kooperation mit Reißbeck halbiert:

Abgabenbezeichnung	Abgabeneinheit	Betrag/Tarif:	letzte Erhöhung	Anmerkung	
Altreifen	PKW-ohne Felgen	5,00	2023		
Altreifen	PKW-mit Felgen	8,00	2023		
Sperrmüll	je m ³ loser Müll	35,00			39,00 11,4%
Bauschutt - verunreinigt	je m ³	70,00	2023		75,00 7,1%
Altholz	je m ³	20,00			24,00 20,0%
Hartkunststoff	je m ³	6,00			8,00 33,3%
Lacke, Farben, Wasch- und Reinigungsmittel	je kg	1,50	2023	2023 eingeführt	
Tierkörperentsorgung:	1 Container (Kalb...)	12,50	Koop. Reißbeck	halbiert	
	1/2 Container	7,50	Koop. Reißbeck	halbiert	
	1 Kübel (Katze, Hund..)	5,00	Koop. Reißbeck	halbiert	

Herr Ing. Fritz Auernig fragt, ob die Einführung des Tarifes für Lacke und Farben zu einem Rückgang der Entsorgungsmengen geführt hat. Der anwesende Wirtschaftshofmitarbeiter Wolfgang Winkler berichtet, dass die Mengen eher zunehmen und die Entsorgung an anderen Stellen teurer ist als bei uns.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, die Gebühren für die Entsorgung im Altstoffsammelzentrum ab 01.01.2026 wie folgt festzulegen:

- **Sperrmüll** € 39,- pro m³
- **Bauschutt (verunreinigt)** € 75,- pro m³
- **Altholz** € 24,- pro m³
- **Hartkunststoff** € 8,- pro m³

Wirtschaftshof:

Abgabenbezeichnung	Abgabeneinheit	Betrag/Tarif:	letzte Erhöhung	Anmerkung
Wirtschaftshof - 1 Stunde Bauhofarbeit - Stammarbeiter	Stammarbeiter	43,00	2025	
Wirtschaftshof - 1 Stunde Bauhofarbeit - Ferialarbeiter	Ferialarbeiter	13,00	2023	
Wirtschaftshof - 1 Traktorstunde	Traktorstunde	36,00	2023	
Wirtschaftshof - 1 km Transporter und Kombi	Transporter/Kombi	1,51		
Wirtschaftshof - 1 Pistenfahrzeugstunde	Pistenfahrzeugstunde	36,00		
Wirtschaftshof - Kärcher Kommunalfahrzeug	Einsatzstunde	40,00	ab 11/24	

Aufgrund der moderaten Erhöhung der Löhne und der personellen Änderung erscheint keine Anpassung nötig. Der Wirtschaftshof weist im VA-Entwurf, isoliert betrachtet, ein positives Ergebnis auf.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Hundeabgabe:

Abgabenbezeichnung	Abgabeneinheit	Betrag/Tarif:	letzte Erhöhung	Anmerkung
Hundeabgabe - in Ausübung eines Berufes		20,00	2024	
Hundeabgabe - alle übrigen Hunde		25,00	2024	
Hundeabgabe - Wachhunde		20,00	2024	

Diese wurde 2024 relativ deutlich erhöht (von 20,- auf 25,-), es erscheint keine Änderung notwendig.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Friedhofsgebühren:

Abgabenbezeichnung	Abgabeneinheit	Betrag/Tarif:	letzte Erhöhung	Anmerkung
Kommunalfriedhof	Doppelgrab (10 Jahre)	200,00	2023	
Kommunalfriedhof	Einzelgrab (10 Jahre)	150,00	2023	
Kommunalfriedhof	Familiengrab (10 Jahre)	249,00	2023	
Kommunalfriedhof	Urnengrab (10 Jahre)	150,00	2023	
Kommunalfriedhof	Friedenshain (unbegrenzt)	1.200,00	2024	
Kommunalfriedhof - Hallenmiete	bis 2 Tage	100,00	2023	
Kommunalfriedhof - Hallenmiete	pro zusätzl.Tag	50,00	2023	

Diese wurden 2023 relativ deutlich erhöht, es erscheint keine Änderung notwendig.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Solidarbeitrag Straßenerhaltung:

Im Vorjahr wurde der Betrag von € 30,- pro Haushalt bzw. Unternehmen für die Jahre 2025 und 2026 beschlossen.

Bereich Kinderbetreuung:

Eine Tarifänderung während des Schuljahres ist nicht vorgesehen. Die zukünftigen Tarife sowie die Handhabung der Ferienbetreuung sollen jedoch rechtzeitig behandelt werden.

Zweitwohnsitzabgabe/pauschalierte Nächtigungstaxe:

Abgabenbezeichnung	Abgabeneinheit	Betrag/Tarif:	letzte Erhöhung	Anmerkung
Zweitwohnsitzabgabe:	Einheit			
Nutzfläche bis 30 m2	monatlich	10,00	2023	Neues Gesetz 1.11.26
Nutzfläche 30 - 60 m2	monatlich	20,00	2023	Neues Gesetz 1.11.26
Nutzfläche 60 - 90 m2	monatlich	35,00	2023	Neues Gesetz 1.11.26
Nutzfläche mehr als 90 m2	monatlich	55,00	2023	Neues Gesetz 1.11.26
Abzug, falls keine Zentralheizung, kein Stromanschluss oder keine Wasserversorgung:		-10%		

Derzeit befinden sich das neue Kärntner Tourismusgesetz, das Aufenthaltsabgabengesetz und das Zweitwohnungsabgabengesetz in Begutachtung, diese Gesetze sollen im 1.11.2026 in Kraft treten und werden deutliche Änderungen mit sich bringen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch keine Änderung oder Festlegung nötig.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

7. Neuerlassung der Vergnügungssteuerverordnung 2026

In der Gemeinderatssitzung am 08.11.2023 wurde über die Gebarungsprüfung des Amtes der Ktn. Landesregierung berichtet. Es gab viel Lob und wenig Beanstandungen, jedoch wurde u.a. eine Neuerlassung der Vergnügungssteuerverordnung aus dem Jahr 2001 gefordert.

Auf Basis eines Standardentwurfes wurden vom Gemeindevorstand Festlegungen bezüglich Höhe und Ausnahmetatbeständen getroffen. Diese werden zur Kenntnis gebracht.

Das Amt der Ktn. Landesregierung führte eine Vorbegutachtung der Verordnung durch und gab am 14.10.2025 eine positive Rückmeldung.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig folgende, im Entwurf vorliegende Verordnung inklusive Tarifpost, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 27.11.2025, Zahl: ____ / 2025, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung 2025)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, in Verbindung mit §§ 1 ff. Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Obervellach schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) **Veranstaltungen und Filmvorführungen**, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 100/2024, gilt;
 - b) die **Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten** nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 47/2025, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
 - c) die **Veranstaltung von Glücksspielen** (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs. 3).
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 4

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
 - b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;
 - c) Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen;
 - e) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und
 - f) Folgende Körperschaften öffentlichen Rechts: Tourismusverband Mölltal, Marktgemeinde Obervellach
- (2) Der **Bürgermeister** hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig **festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.**
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 20. Dezember 2001, Zl. 189/2001, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Anlage zu § 3 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

(1) Der Steuersatz beträgt:

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | für Filmvorführungen | 10 vH |
| b) | für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist | 10 vH |
| c) | für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Skater-Anlagen | 10 vH |
| d) | für alle anderen Veranstaltungen | 20 vH. |

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

(1) Der Pauschbetrag beträgt:

- a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem **Kalendermonat 42,00 Euro** sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;
- b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne

elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem **Kalendermonat 11,00 Euro**. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

(2) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs. 1 lit. a und b darf **monatlich 510,00 Euro** je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

(3) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient. Der Pauschbetrag beträgt:

a) für fallweise Veranstaltungen

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 150 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen

25,00 Euro

über 50 Personen

40,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 151 m² bis 300 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen

50,00 Euro

über 100 Personen

75,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und
einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen

80,00 Euro

über 150 Personen

120,00 Euro

b) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab vier Veranstaltungen pro Kalendermonat) das 3-fache der gemäß lit. a ermittelten Pauschbeträge.

(4) Der Pauschbetrag gemäß Abs. 3 darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **510,00 Euro monatlich** nicht übersteigen.

8. Schneeräumung Winter 2025/2026 – Verträge inkl. Ankauf eines Streugerätes

Am 06.11.2025 fand im Gemeindeamt eine Besprechung mit den Herren Markus Kerschbaumer, Johann Kerschbaumer, Uwe Fortschegger und Peter Noisternig statt. Herr Franz Schachner war verhindert, mit ihm fand aber zuvor eine telefonische Abstimmung statt.

Herr Johann Kerschbaumer informierte, dass er bzw. sein Sohn Martin die Räumung im Ortszentrum mit 2 Radladern weiterhin machen würden. Die Räumung mit dem Traktor und der Streudienst werden aber, wie schon im Vorjahr mitgeteilt, nicht mehr übernommen.

Daher wird vorgeschlagen, einen Teil seines Einsatzgebietes durch den Bauhof zu räumen und einige Bereiche wie folgt auszulagern:

- Die Familie Schachner vlg. Ranacher würde zusätzlich zum bisherigen Einsatzgebiet auch Räumung und Streudienst zur Semslacher Eisbahn, auf der „Hauptdurchfahrt“ Semslach Ost – Raufen – Räuflach und auf der „Ringstraße“ in Semslach-Ost (ohne abzweigende Hauszufahren) übernehmen.
- Herr Peter Noisternig, der den Räumdienst u.a. für die Supermärkte und das ÖBB-Kraftwerk überhat, würde folgende Bereiche übernehmen: Räuflach südlich der Bundesstraße ab vormaligen ÖBB-Blöcken, Gewerbegebiet, Zufahrten von Lagerhaus bzw. Autohaus Staber südlich der B106, Rotes Kreuz.

Die Bereiche von Herrn Markus Kerschbaumer und der Fortschegger Biotrans KG ändern sich nicht.

Im Gemeindevorstand wurde die Bereitschaftspauschale für Herrn Martin Kerschbaumer von € 2.000,- und für Herrn Peter Noisternig von € 1.000,- beschlossen. Herr Peter Noisternig sieht es nicht als gerechtfertigt an, dass Martin Kerschbaumer doppelt so viel bekommt wie er und betont, dass er noch nichts unterschrieben hat. Es wird argumentiert, dass die Firma Kerschbaumer mit 2 Fahrzeugen räumt.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig einen Vertrag über die Schneeräumung im Winter 2025/26 mit 2 Radladern (ohne Streuung) mit Herrn Martin Kerschbaumer, Penk 53, 9816 Reißbeck, zum Preis von € 90,- bzw. € 98,38 (netto, Basis Oktober 2024, wertgesichert) pro Einsatzstunde und einer Bereitschaftspauschale von € 2.000,- (netto).

Herr Peter Noisternig hat wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig einen Vertrag über die Schneeräumung im Winter 2025/26 mit 1 Traktor (ohne Streuung) mit Herrn Peter Noisternig, Söbriach 52, 9821 Obervellach, zum Preis von € 96,- (netto, Basis Oktober 2024, wertgesichert) pro Einsatzstunde einer Bereitschaftspauschale von € 1.000,- (netto).

Herr Peter Noisternig hat wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen.

Der Streudienst im „vormaligen Bereich Johann Kerschbaumer“ müsste durch den Gemeindebauhof erledigt werden. Dazu ist es nötig, ein Streugerät anzuschaffen. Herr Eder hat folgende Angebote eingeholt:

Springer Kommunal- und Umwelttechnik GmbH, Rangersdorf € 18.000,-
2% Skonto, Lieferzeit 2-3 Wochen

Reiter Kommunaltechnik GmbH, Rangersdorf € 22.908,-
Lieferzeit 6-8 Wochen, in der Zwischenzeit wird ein Leihgerät zur Verfügung gestellt

Diese Ausgabe war im aktuellen Nachtrags-Voranschlag nicht geplant. Ertragsanteile und Kommunalsteuer laufen aber etwas über Plan, die Pensionsumlage darunter, sodass es zu keiner Verschlechterung des Ergebnisses kommen sollte.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig den Ankauf eines Selbstladestreugerätes mit Streuteller bei der Firma Springer Kommunal- und Umwelttechnik GmbH, 9833 Rangersdorf, zum Preis von € 18.000,- (brutto).

9. Kundmachung - Wegvermessung im Bereich des alten Krafthauses in Räuflach

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist bzw. war im Gemeindegebiet Obervellach mit der Errichtung des Kraftwerks Obervellach II befasst. Im Zuge der Umsetzung der Druckrohrleitung in Obervellach war auch die Verlegung bzw. die Richtigstellung des öffentlichen Gutes, Grundstück 1539/1, KG Obervellach („Römerweg“) notwendig. Die Örtlichkeit wird zur Kenntnis gebracht.

In der Vermessungsurkunde des Herrn DI Ronald Humitsch vom 04.06.2024, GZ 5100-1/24, wurde dies planlich dargestellt. Der Flächenzugang erfolgt unentgeltlich.

Die grundbücherliche Durchführung ist nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beabsichtigt.

Nunmehr wird nachfolgende Kundmachung erlassen:

Betreff:

- Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut im Bereich des Römerweges

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGB1. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde

Obervellach die Durchführung der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Ronald Humitsch, Rizzistraße 1a, 9800 Spittal/Drau vom 04.06.2024, GZ 5100-1/24 beabsichtigt.

Laut der gegenständlichen Vermessungsurkunde sollen Grundflächen in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt werden.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Obervellach am 11. November 2025

Der Bürgermeister Arnold Klammer

Angeschlagen am: 11. November 2025

Abgenommen am: 27. November 2025

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig

a.) der vorliegenden Kundmachung zuzustimmen (*Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände vorgebracht worden*) **und**

a) der vorliegenden Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Ronald Humitsch, Rizzistraße 1a, 9800 Spittal/Drau vom 04.06.2024, GZ 5100-1/24 zuzustimmen, die Teilfläche ins öffentliche Gut (Straßen und Wege) zu übernehmen, als Bestandteil einer öffentlichen Straße zu erklären und dem Gemeingebrauch zu widmen.

10. Kundmachung - Vermessung Familie Sacher / Hotel Alpenhof / Gemeinde.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2025 unter TOP 16 die grundsätzliche Zustimmung zur Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, Tiroler Straße 29, 9800 Spittal/Drau vom 30.05.2025, GZ 12735/25 erteilt wurde.

Der Auftrag kam ursprünglich von Frau Manuela Brandstätter. Die Kosten der Vermessung von rund € 4.300,- sollen wie folgt aufgeteilt werden: Brandstätter 47%, Gemeinde 33 %, Sacher 20%.

Die Flächen Ab- bzw. Zuschreibung erfolgen unentgeltlich.

Die grundbücherliche Durchführung soll gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz erfolgen.

Nunmehr wurde nachfolgende Kundmachung erlassen:

Betreff:

- Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut im Bereich der Verbindungsstraße Kinogassl
- Abtretung von Teilflächen vom öffentlichen Gut im Bereich der Verbindungsstraße Obervellach 1 u. 2

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGB1. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Obervellach die Durchführung der Vermessungsurkunde des Herrn DI Dr. Günther Abwerzger, Tiroler Straße 29, 9800 Spittal an der Drau, vom 30.05.2025, GZ 12735/25 beabsichtigt.

Laut der gegenständlichen Vermessungsurkunde sollen Teile des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Obervellach veräußert und der Allgemeingebrauch aufgelassen werden, bzw. Grundflächen in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt werden.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Obervellach am 11. November 2025

Der Bürgermeister Arnold Klammer

Angeschlagen am: 11. November 2025

Abgenommen am: 27.11.2025

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig

- a) **der vorliegenden Kundmachung zuzustimmen** (*während der Kundmachungsfrist sind keine Einwände vorgebracht worden*) **und**
- b) **der vorliegenden Vermessungsurkunde des Herrn DI Dr. Günther Abwerzger, Tiroler Straße 29, 9800 Spittal an der Drau, vom 30.05.2025, GZ 12735/25, zuzustimmen, Teile aus dem öffentlichen Gut zu entlassen und den Gemeingebrauch aufzuheben, bzw. Teile in das öffentliche Gut**

(Straßen und Wege) zu übernehmen, als Bestandteil einer öffentlichen Straße zu erklären und dem Gemeingebrauch zu widmen.

11. Grundsatzbeschluss - Möglicher Flächenverkauf im Bereich der Siedlung Obervellach West

Im Zusammenhang mit einer Bauangelegenheit von Familie Authried für die Errichtung einer Außenstiege beim Wohnhaus Obervellach-West 17 wurde festgestellt, dass entlang der Gemeindestraße im Bereich östlich der Mittelschule einige Grundstücksstreifen im Eigentum der Marktgemeinde Obervellach sind, welche jedoch seit Jahrzehnten von den jeweils angrenzenden Liegenschaftseigentümern genutzt und betreut (eingezäunt und mit Hecken umrahmt) werden. Es handelt sich dabei um folgende Grundstücke in der KG Obervellach:

- | | |
|-----------------|--|
| Parz. Nr. 195/4 | Anrainerliegenschaft Obervellach-West 22 auf Grundstücken .281 und 196/12, von Herrn Gerhard Aichholzer |
| Parz. Nr. 195/5 | Anrainerliegenschaft Obervellach-West 17 auf Grundstücken.283 und 196/14 der Herren Authried Josef und Peter |
| Parz. Nr. 195/6 | Anrainerliegenschaft Obervellach-West 16 auf Grundstücken 285 und 196/16 des Herrn Erwin Wolligger |
| Parz. Nr. 195/1 | Anrainerliegenschaft Dürnvellach 47 auf Grundstücken .269 und 196/42 des Herrn Gert Wallner. |

Zudem verlaufen westlich der angeführten Grundstücke zwei schmale Grundstücke im Öffentlichen Gut der Gemeinde – Grundstücke 195/7 und 1534 – genutzt als die öffentliche Gemeindestraße.

Man könnte nun diese Grundstücke entsprechend der Nutzung an die angrenzenden Liegenschaftseigentümer verkaufen (PREIS: € 30,-) und eventuell gleichzeitig auch den Verlauf der Gemeindestraße bereinigen.

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig den grundsätzlichen Beschluss zum Verkauf der Grundstücke 195/4, 195/5, 195/6 sowie 195/1, alle KG Obervellach, an die jeweils angrenzenden Liegenschaftseigentümer, um somit die Eigentumsverhältnisse entsprechend der Nutzung zu bereinigen.

Herr Gert Wallner hat wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teilgenommen.

12. Vorstellung der neuen Versicherungsausschreibung durch die RVM und anschließende Beschlussfassung

Dieser Punkt wird im Anschluss an Tagesordnungspunkt 5 behandelt. Herr Bgm. Arnold Klammer begrüßt Herrn Viktor Teofanovic und Herrn Martin Salcher von der Raiffeisen Versicherungsmaklerei.

Die Herren bedanken sich für die Einladung und die Möglichkeit der Präsentation. Das vorgeschlagene Versicherungsportfolio wurde im Vorfeld der Sitzung allen Mandataren zugesandt. Herr Salcher und Herr Teofanovic erläutern ihren Vorschlag und insbesondere die Unterschiede zum bestehenden Portfolio.

Die neue Prämiensumme (rund € 25.000,-) ist in etwa gleich wie die bisherige inklusive Tennishalle. Würde man in etwa im gleichen Umfang weiterversichern, dann wäre diese Leistung um ca. € 16.000,- zu bekommen. Daher ergeht die Empfehlung, das neue Konzept mit erhöhtem und verbessertem Versicherungsschutz anzunehmen.

Herr Salcher und Herr Teofanovic verlassen um 20:18 Uhr die Sitzung. Herr Bürgermeister Arnold Klammer dankt für ihre Erläuterungen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig die Annahme des vorgestellten Versicherungspaketes.

Die Sitzung wird mit Behandlung von Tagesordnungspunkt 6 fortgesetzt.

13. Berichte des Bürgermeisters und der Referenten

Herr Bürgermeister Arnold Klammer berichtet über folgende Punkte:

➤ Grundkauf Lagler durchgeführt

Am Freitag, 14.11.2025, wurden der Vertrag und die damit zusammenhängenden Dokumente von ihm, Vizebgm. Franz Oberrainer und Gemeinderätin Mag. Claudia Maier unterzeichnet. Der Kaufpreis wurde von uns bereits auf das Treuhandkonto eingezahlt, wir sind somit außerbüchlicher Eigentümer.

Frau Mag. Claudia Maier fragt, ob die Nutzung von Teilen des Areals als Parkplatz geplant ist. Der Bürgermeister bestätigt, dass eine Zwischennutzung angedacht ist.

➤ Frisch / Vertrag Landesstraßenverwaltung

Eine Vereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung liegt im Entwurf vor. Diese ermöglichte die Errichtung des Linksabbiegestreifens aus Richtung Flattach kommend. Auf Frage von Herrn Ing. Auernig erläutert der Amtsleiter, dass eine Antragstellung durch die Gemeinde zum einen keine Kosten verursacht (im

Gegensatz zu einer Antragstellung durch Herrn DI. Frisch bzw. die IFK) und zum anderen ein höherer Druck in Richtung Landesstraßenverwaltung entsteht. Die Pflichten aus dieser Vereinbarung müssen jedoch auf die IFK übergehen. Dies wurde Herrn DI. Frisch und Herrn Knapp in einer Besprechung am 14.11.2025 mitgeteilt, diese haben Zustimmung signalisiert. Inwieweit Einigkeit zwischen IFK und Billa besteht, ist uns nicht bekannt.

➤ Radwegstudie

Im Zuge einer Begehung im Bereich Dürnvellach – Kaponig-Einfahrt wurde festgestellt, dass für eine detaillierte Planung eine neue Vermessung nötig ist. Die Daten der Landesstraßenverwaltung sind nicht ausreichend. Ein Angebot von Dr. Abwerzger liegt vor. Die Kosten von max. € 4.800,- sollen zu 50 % von der Landesstraßenverwaltung übernommen werden, 25% von der Gemeinde, 25% vom TVB.

➤ TVB:

Morgen, 28.11., findet die TVB-Mitgliederversammlung statt, die Gemeinde wird voraussichtlich durch Vizebgm. Martin Stocker vertreten.

➤ Pensionierung Bauhofleiter Edmund Steiner:

Morgen, 28.11., ist der letzte Arbeitstag des langjährigen Bauhofleiters Edmund Steiner. Herr Bürgermeister Arnold Klammer dankt für die hervorragende Arbeit und die Loyalität zur Gemeinde und ihren Repräsentanten. Die Gemeinderatsmitglieder spenden Applaus.

Herr Vizebgm. Franz Oberrainer berichtet:

➤ Asphaltierung Landesstraße:

Laut Auskunft der Landesstraßenverwaltung werden 2026/27 (genauer Zeitpunkt steht nicht fest) € 350.000,- in die Sanierung im Abschnitt km 19,95 – 20,45 (vom Lagerhaus Richtung Flattach) investiert.

➤ Marvin Varga – Sieger Lehrlingswettbewerb

Herr Marvin Varga (Sohn von Bad-Betriebsleiter Udo Wabnig) wurde beim bundesweiten Lehrlingswettbewerb „AustrianSkills 2025“ Staatsmeister als Elektrotechniker. Herzliche Gratulation!

➤ AMA-Genussregion: Auszeichnung für Bauernladen Walter

Der Bauernladen Walter erhielt den „AMA-Lukullus“ für den „Besten AMA Region Direktvermarkter“. Herzliche Gratulation!

Herr Andrew Fair berichtet, dass auch Obervellacher Honig ausgezeichnet wurde – Gratulation an Familie Oberrainer

Herr Vizebgm. Martin Stocker berichtet:

- Zur Anfrage aus der letzten Kontrollausschusssitzung bezüglich der Mieten im „Spitalshaus“:

Bei unbefristeten Verträgen kann man keine Anhebung machen, außer bei einer wesentlichen Sanierung.

Dr. Schwarz wird mit Ende des Jahres ins Wulz-Haus übersiedeln, diese Räumlichkeiten werden frei. Familie hat Interesse an einer Übernahme, jedoch nicht am gesamten 1. Obergeschoss.

Frau Mag. Claudia Maier bittet in Bezug auf eine Aussage in TOP 12, dass man die KFZ-Zulassung im Ort lassen sollte.

Herr Amtsleiter Ing. Mag.(FH) Zirknitzer erklärt ergänzend zu TOP 12, dass Herr Erwin Maier auf diverse Lücken im Versicherungsschutz in der Vergangenheit hingewiesen hat. Die entsprechenden Produkte wurden seinerzeit bewusst nicht gewählt, es gibt keinen Vorwurf einer Unterversicherung.

Der Bürgermeister dankt für die Sitzungsteilnahme und schließt die Gemeinderatssitzung um 21:10 Uhr.

Bürgermeister Arnold Klammer

Hubert Franta

Mag. Claudia Maier

Mag. Andreas Kleinwächter, Schriftführer

Ing. Mag. (FH) Christian Zirknitzer,
Amtsleiter